Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 158 (1992)

Heft: 6

Rubrik: ASMZ-Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abschaffung der Todesstrafe

Unser Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1942 hat die Todesstrafe für Friedenszeiten abgeschafft. Am 20. März nun haben der Ständerat mit 32:8 und der Nationalrat mit 145:6 die Todesstrafe auch für Zeiten des Aktivdienstes abgeschafft. Die abschreckende Wirkung auf mögliche Täter wurde ihr abgesprochen, sowohl von Ständerat Cottier wie auch von Bundesrat Villiger. Dagegen hat sich Ständerat Danioth gewehrt. Ich möchte voraus einige Zahlen nennen (gestützt auf meine reichhaltige Kartothek und das Buch von Peter Noll «Todesstrafe»):

Während des 2. Weltkrieges wurden 33 Todesurteile ausgesprochen: Im Jahre 1942 7, im Jahre 1943 10, im Jahre 1944 13 und im Jahre 1945 3. Von diesen wurden nur 17 vollstreckt, das erste am 10. November 1942, das letzte am 7. Dezember 1944. Die andern Todesurteile konnten nicht vollzogen werden, weil die Täter in Deutschland weilten. Als diese dann nach dem Krieg zurückkehrten, musste ein neuer Prozess durchgeführt werden. Todesurteile konnte es keine mehr geben. Die Landesverräter erhielten Zuchthausstrafen. Die zum Tode Verurteilten hatten immer die Möglichkeit, ein Begnadigungsgesuch an die Bundesversammlung einzureichen. Nur zwei der Verurteilten hatten darauf verzichtet. Es war das erste Mal in der Geschichte des Eidgenossenschaft seit 1848, dass die Bundesversammlung über ein Todesurteil zu befinden hatte. Die Begnadigung wurde schon dieses erste Mal am 9. November 1942 mit grossem Mehr abgelehnt, was damals von unserm Volk mit grosser Genugtuung zur Kenntnis genommen wurde. Diese Sitzung war zugleich geheim, also hinter verschlossenen Türen. Erstmals hatte 1854 eine solche Sitzung stattgefunden, als über einen Konflikt mit Österreich verhandelt wurde.

Die abschreckende Wirkung der Todesstrafe wurde in seinem Bericht vom Armeeauditor nach dem Weltkrieg ausdrücklich erwähnt, wo es heisst: **«Die mit dem Todesurteil erstrebte abschreckende Wirkung machte sich sehr bald wesentlich bemerkbar.»** Noll ist zwar in seinem Buch damit nicht ganz einverstanden. Denn nur zwei Verurteilte hätten zugegeben, dass ihnen durch die Todesurteile ihre Spionagetätigkeit zu riskant vorgekommen sei. Das heisst aber nichts. Denn soviel steht fest, dass die meisten strafbaren Tätigkeiten der Spione vor 1943 vorkamen, was sicher nicht zufällig ist. Die Aussicht, erschossen zu werden, schreckte die Täter ab.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass heute praktisch alle Theologen gegen die Todesstrafe sind. In einer längeren Abhandlung hat die Schweiz. Kirchenzeitung (30. November 1989, S. 732) wenigstens geschrieben, dass das Neue Testament die Todesstrafe weder rechtfertige noch direkt verbiete. Dazu meine ich allerdings, dass damit die Aussagekraft von Röm 13,1–5 abgeschwächt wird («... die Obrigkeit trägt das Schwert nicht zwecklos ...»). Ebenso meine ich, dass auch die Worte Christi vor Pilatus zu wenig beachtet werden, wo er dem römischen Statthalter ausdrücklich zugesteht, die Macht, ihn zu töten, sei ihm von oben (= von Gott) gegeben. So bin ich fest überzeugt, dass Ständerat Danioth gut gesprochen hat, wenn er sagte: «Wir wollen jetzt neue teure Flugzeuge kaufen und geben gleichzeitig eine notwendige psychologische Waffe aus der Hand ... die Wiedereinführung der Todesstrafe wird fällig sein, wenn sich das Land in seiner Existenz bedroht sehen wird.»

Pfr. Anton Schraner, Schwyz

Mit sich und der KPT zufrieden

Krank werden? Ich?
Diesen Gefallen tue ich den Kindern selten.
Und wenn, hilft mir meine Berufskrankenkasse rasch wieder auf die Beine.

Die Krankenkasse KPT versichert als schweizerische Berufskrankenkasse Angestellte des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der schweizerischen Transportunternehmungen wie auch deren Angehörige.
240'000 zufriedene Mitglieder sind der Beweis unserer Leistungsfähigkeit.

KPT CPT

Krankenkasse KPT
Tellstrasse 18
Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 42 62 42

Antworttalon
Bitte in einen Umschlag stecken und zurücksenden an: Krankenkasse KPT, Tellstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 22, Telefon 031 42 62 42.
Ich bin an der Krankenkasse KPT interessiert.
Nehmen Sie mit mir Kontakt auf.

ASMZ

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Geburtsdatum: Telefon:

Arbeitgeber:

N